

Friedhofssatzung der Gemeinde Gnarrenburg, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Gnarrenburg vom 19.12.2011 wurde geändert durch die Satzung vom 15.12.2016.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Die Gemeinde Gnarrenburg unterhält in ihren Ortschaften Brillit, Fahrendorf, Glinstedt, Karlshöfen und Klenkendorf kommunale Friedhöfe in der Form nicht rechtsfähiger öffentlicher Anstalten.
2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner einer Ortschaft der Gemeinde Gnarrenburg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde Gnarrenburg.
3. Die Friedhöfe stehen ohne Ausnahme des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses für jede Bestattung für die nach Abs. 2 Berechtigten unbeschränkt zur Verfügung.
4. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt der jeweiligen Ortschaft.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe dürfen nur während der an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten durch Besucher betreten werden.
2. Die Gemeindeverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde,
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Reden zu führen oder Handlungen vorzunehmen, die das Empfinden der Friedhofsbesucher verletzen.

Über begründete Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 4 Gewerbliche Betätigungen auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende müssen für die Tätigkeit auf dem Friedhof sachkundig sein. Die Gemeinde kann den Umfang der Tätigkeit festlegen. Die Sachkunde ist bei Bedarf der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
2. Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen kann ihnen der Zutritt zum Friedhof verwehrt werden.
4. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

1. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzulegen, auf deren Friedhof die Bestattung erfolgen soll. Soll die Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte erfolgen, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und der/des Geistlichen festgelegt.

§ 6 Särge

- 1.1 Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- 1.2 Die Särge müssen fest gefügt und undurchlässig sein. Sie dürfen nicht aus Metall oder anderen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 7 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre.

§ 8 Umbettungen

Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde und Zustimmung der Gemeinde ausgegraben und umgebettet werden.

IV. Grabstätten

§ 9 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

1. Die Grabstätten werden unterschieden in folgende Grabarten:
 - 1.1 Reihengrabstätten für Sargbestattung (individuell gepflegt)
 - 1.2 Pflegearme Reihengrabstätten (mit Grabplatte)
 - 1.3 Pflegearme anonyme Reihengrabstätten (ohne Kennzeichnung)
 - 1.4 Urnenreihengrabstätten (mit Grabmal)
 - 1.5 Pflegearme Urnenreihengrabstätten (mit Grabplatte)
 - 1.6 Pflegearme anonyme Urnenreihengrabstätten (ohne Kennzeichnung)
 - 1.7 Pflegearme teilanonyme Urnenreihengrabstätten (Kennzeichnung an zentraler Stelle)

 - 2.1 Wahlgrabstätten (individuell gepflegt)
 - 2.2 Pflegearme Wahlgrabstätten (mit Grabplatte)
 - 2.3 Urnenwahlgrabstätten (mit Grabmal)
 - 2.4 Pflegearme Urnenwahlgrabstätten (mit Grabplatte)
2. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem gemeindlichen Friedhof anzubieten.
3. Die pflegearme Grabstätte umfasst einen Grabplatz als Rasenfläche oder im Kiesbett (Bodenabdeckung aus Kies). Art und Umfang der Pflege legt die jeweilige Ortschaft fest.
4. Bei Beisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
5. Aschenurnen dürfen außer in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, teil-anonymen/anonymen Urnenreihengrabstätten auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.
6. Aus dem erworbenen Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die gemeindliche Pflege „Pflegearme Grabstätten“ (siehe Absatz 1 Ziffer 1.2; 1.3; 1.5; 1.6; 1.7; 2.2; 2.4;) kann auch durch Bodendecker oder angepasst an die sonstige Friedhofsgestaltung erfolgen. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 3 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist

der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf einen Monat befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und begrünen lassen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

7. Anspruch auf Verleihung oder Widererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
8. Das Ausheben und Verfüllen der Gräber dürfen nur die von der Gemeinde hierfür bestellten oder zugelassenen Personen und Bestattungsinstitute nach Einweisung durch die Friedhofsverwaltung vornehmen. Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt auf Kosten der Nutzungsberechtigten.
9. Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
10. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
11. Die Größe der Reihen- und Wahlgrabstätten beträgt pro Grabstelle: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m. Darüber hinaus können Sondergrößen zugelassen werden.
12. Größe einer Urnenwahlgrabstätte: 1,00 m x 1,00 m
13. Größe einer Urnenreihengrabstätte: 0,80 m x 0,80 m
14. Größe von teil-/anonymen Urnenreihengrabstätten 0,80 m x 0,80 m
15. Wahlgrabstätten nach Absatz 1 Ziffer 2.1 sind als ein- und mehrstellige Grabstätten verfügbar.
16. Nutzungsrechte an pflegearmen Wahlgrabstätten nach Absatz 1 Ziffer 2.2 können ausschließlich für zweistellige Grabstätten erworben werden.
17. Urnenwahlgrabstätten nach Absatz 1 Ziffer 2.3 und 2.4 sind als ein- und mehrstellige Grabstätten verfügbar. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnenwahlgrabstätte.

§ 10 Erläuterungen der Grabstätten

1. Reihengrabstätten:
 - 1.1 Reihengrabstätten (für Sargbestattungen)
 - mit Grabmal-
 - a) Reihengrabstätten sind allgemein Grabstätten, in denen die Verstorbenen in Särgen beigesetzt werden.
 - b) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden zugewiesen werden.
 - c) Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein.

- d) Mit der Beisetzung in einer Reihengrabstätte entsteht für die Angehörigen des Verstorbenen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Satzung.
- e) Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre und wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.

1.2 Pflegearme Reihengrabstätten (für Sargbestattungen)

-Grab im Rasen bzw. Kieselbett mit Grabplatte-

- a) Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig.
- b) In die Rasenfläche/im Kieselbett wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Grabplatte mit Beschriftung eingelassen. Die Beschaffenheit der Grabplatte obliegt der Gemeinde.
- c) § 10 Abs. 1 Ziffer 1.1 a), b), c) und e) gelten entsprechend.

1.3 Pflegearme anonyme Reihengrabstätten (für Sargbestattungen)

-ohne Kennzeichnung-

- a) Den genauen Ort und den Zeitpunkt der Beisetzung bestimmt die Gemeinde.
- b) Die Beisetzung findet unter Ausschluss der Trauergemeinde und der Öffentlichkeit statt.
- c) Für die Gestaltung und Pflege der anonymen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht.
- d) § 10 Abs. 1 Ziffer 1.1 a), b) und e) gelten entsprechend.
- e) Es ist nicht gestattet, auf der Grabstätte im Rasen bzw. Kieselbett Grab schmuck oder sonstige Trauerfloristik abzulegen. Dies kann an zentraler Stelle geschehen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird.

1.4 Urnenreihengrabstätte

-mit Grabmal-

- a) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln beigesetzt wird.
- b) § 10 Abs. 1 Ziffer 1.1 b), c), d) und e) gelten entsprechend.

1.5 Pflegearme Urnenreihengrabstätte

-Grab im Rasen bzw. Kieselbett mit Grabplatte-

- a) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln beigesetzt wird.
- b) Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig.
- c) In die Rasenfläche/im Kieselbett wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Grabplatte mit Beschriftung eingelassen. Die Beschaffenheit der Grabplatte obliegt der Gemeinde.
- d) § 10 Abs. 1 Ziffer 1.1 b), c) und e) gelten entsprechend.

1.6 Pflegearme anonyme Urnenreihengrabstätte

-ohne Kennzeichnung-

- a) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln beigesetzt wird.
- b) Die Beisetzung findet unter Ausschluss der Trauergemeinde und der Öffentlichkeit statt.
- c) Für die Gestaltung und Pflege der anonymen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht.

- d) Es ist nicht gestattet, auf der Grabstätte im Rasen bzw. Kieselbett Grab-schmuck oder sonstige Trauerfloristik abzulegen. Dies kann an zentraler Stelle geschehen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird.
- e) § 10 Abs. 1 Ziffer 1.1 b) und c) sowie § 10 Abs. 1 Ziffer 1.3. a) gelten entsprechend.

1.7 Pflegearme teilanonyme Urnenreihengrabstätte

-Kennzeichnung an zentraler Stelle-

- a) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln beigesetzt wird.
- b) Die Trauergemeinde kann an der Beisetzung teilnehmen.
- c) Für die Gestaltung und Pflege der teilanonymen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig.
- d) Die in teilanonymen Urnenreihengrabstätten Beigesetzten werden von der Gemeinde jeweils an zentraler Stelle auf einer Tafel genannt. Die Beschaffenheit der Tafel obliegt der Gemeinde. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- e) Es ist nicht gestattet, auf der Grabstätte im Rasen bzw. Kieselbett Grab-schmuck oder sonstige Trauerfloristik abzulegen. Dies kann an zentraler Stelle geschehen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird.
- f) § 10 Abs. 1 Ziffer 1.1 b) und e) gelten entsprechend.

2. Wahlgrabstätten:

2.1 Wahlgrabstätten (für Sargbestattungen)

- a) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht überlassen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Grabstätten zugewiesen.
- b) Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre und wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von 30 Jahren verlängert sich das Nutzungsrecht bei Entrichtung der jährlich zu zahlenden Friedhofsunterhaltungsgebühr.
- c) Den Nutzungsberechtigten obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte (individuelle Gestaltung und Pflege).

2.2 Pflegearme Wahlgrabstätte

-Grab im Rasen bzw. Kieselbett mit Grabplatte-

- a) Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig. Abweichende ergänzende Bestimmungen können von der Gemeinde erlassen werden.
- b) In die Rasenfläche/im Kieselbett wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Grabplatte mit Beschriftung eingelassen. Die Beschaffenheit der Grabplatte obliegt der Gemeinde.
- c) § 10 Abs. 2 Ziffer 2.1 a) und b) gelten entsprechend.
- d) Bei Verlängerung/Erhaltung des Nutzungsrechtes gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 2.1 b) an einer pflegearmen Wahlgrabstätte sind nach Ablauf der Nutzungszeit mindestens 1/30 des unter § 1 im Anhang zur Gebührensatzung genannten Anteils für die Pflege der Grabstelle pro Jahr zu entrichten.

2.3 Urnenwahlgrabstätte

-mit Grabmal-

- a) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Die Lage

der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Die Zahl der Urnen, die in der Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.

- b) §§ 9 Abs. 17 und 10 Abs. 2 Ziffer 2.1 b) und c) gelten entsprechend.

2.4 Pflegearme Urnenwahlgrabstätte

-Grab im Rasen bzw. Kieselbett mit Grabplatte-

- a) Auf der Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld/im Kieselbett kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für ein- und mehrstellige Urnengrabstellen verliehen werden.
- b) Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre und wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von 30 Jahren verlängert sich das Nutzungsrecht jährlich bei Entrichtung der zu zahlenden Friedhofsunterhaltungsgebühr.
- c) Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig.
- d) In die Rasenfläche/im Kieselbett wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Grabplatte mit Beschriftung eingelassen. Die Beschaffenheit der Grabplatte obliegt der Gemeinde.
- e) Bei Verlängerung/Erhaltung des Nutzungsrechtes gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 2.1 b) an einer pflegearmen Urnenwahlgrabstätte sind nach Ablauf der Nutzungszeit mindestens 1/30 des unter § 1 im Anhang zur Gebührensatzung genannten Anteils für die Pflege der Grabstelle pro Jahr zu entrichten

2.5 Rechte an Wahlgrabstätten

- a) In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte oder seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
 - b. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister sowie Geschwisterkinder
 - c. die Ehegatten der unter b. bezeichneten Personen
 - d. die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung
- b) Das Nutzungsrecht geht mit dem Tod des Nutzungsberechtigten auf dessen Erben oder die in einer letztwilligen Verfügung bestimmte Person über. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich einen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen. Falls innerhalb einer angemessenen Frist kein Nutzungsberechtigter benannt wird, kann die Gemeinde Gnarrenburg von ihrem Auswahlermessenen Gebrauch machen.
- c) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zum Jahresende zurückgegeben werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 11 Allgemeine Gestaltungssätze und Wahlmöglichkeiten

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

§ 12 Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist vorher eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der insbesondere die Anordnung von Schriften und Symbolen aus dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1:1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum besseren Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch Fachkräfte beraten lassen.
2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
3. Die Kennzeichnung der Urnenreihengrabstellen und Teilanonymen Urnengrabstellen erfolgt einheitlich nach Weisung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten.
4. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 13 Standsicherheit der Grabzeichen

1. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung räumt Grabzeichen, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten des Nutzungsberechtigten sachgemäß ab und hält die Grabzeichen für eine ordnungsgemäße Neuaufrichtung zur Verfügung.

§ 13a Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
3. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verpflichteten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 14 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Alle Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach Belegung hergerichtet sein und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen, die dem Gesamtcharakter des Friedhofes widersprechen.
4. Gießkanne, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf Grabstätten oder hinter Grabzeichen und in Anpflanzungen aufbewahrt werden. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden.
5. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern o. ä. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.
6. Für Schäden durch Wild, Haus- und Nutztiere sowie durch Dritte auf den Grabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
7. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
8. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
9. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

VI. Schlussvorschriften

§ 15 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen und werden fortgeführt.

§ 16 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher im Bereich der Gemeinde Gnarrenburg bestehende Friedhofssatzung vom 22. September 2003 außer Kraft.

Erstverkündung: Anfang 2012 im Internet verkündet.

Verkündung der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung: am 31.12.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.